

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 1056) über das Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindebediensteten des Burgenlandes (Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014 (Zahl 20 - 640) (Beilage 1064).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf über das Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindebediensteten des Burgenlandes (Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014 in ihrer 42. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 08. Oktober 2014, beraten.

Landtagsabgeordnete Klaudia Friedl wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Klaudia Friedl einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Klaudia Friedl beantragten Abänderungen, ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über das Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindebediensteten des Burgenlandes (Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Klaudia Friedl beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 08. Oktober 2014

Die Berichterstatterin:

Klaudia Friedl eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Rudolf Strommer,
Kolleginnen und Kollegen zum Entwurf eines Burgenländischen
Gemeindebedienstetengesetzes 2014 (Zahl 20 - 640).

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

„§ 57 lautet:

§ 57

Monatsentgelt des Entlohnungsschemas I

(1) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Gemeindebediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	gv1	gv2	gv3	gv4	gv5
1	3.071,80	2.368,50	1.940,80	1.815,50	1.754,40
2	3.233,90	2.476,20	1.992,70	1.846,90	1.779,90
3	3.396,10	2.583,90	2.044,80	1.878,40	1.805,30
4	3.558,20	2.691,60	2.096,80	1.909,80	1.830,80
5	3.720,30	2.799,30	2.148,80	1.941,20	1.856,20
6	3.882,50	2.907,00	2.200,90	1.972,70	1.881,70
7	4.044,60	3.014,70	2.252,90	2.004,10	1.907,10
8	4.206,80	3.122,30	3.304,90	2.035,50	1.932,60
9	4.368,90	3.230,00	2.356,90	2.067,00	1.958,00
10	4.531,00	3.337,70	2.408,90	2.098,40	1.983,50
11	4.693,20	3.445,40	2.460,90	2.129,80	2.008,90
12	-	3.553,10	2.513,00	2.161,30	2.034,40

(2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1. ‘ ‘

Begründung

Übernahme der Neuregelung des Ergänzungszulagensystems für Landesvertragsbedienstete auch für Gemeindebedienstete

Die Erhöhung der Ergänzungszulagen für Landesbedienstete werden im vorliegenden Entwurf in der Weise berücksichtigt, dass die Differenz zwischen der bisherigen Ergänzungszulagensumme in der Laufbahn einer oder eines Bediensteten und der zukünftig – ab 1. Jänner 2015 – geplanten Ergänzungszulagensumme auf die einzelnen Laufbahnmonate gleichmäßig aufgeteilt und somit die Entgeltansätze entsprechend erhöht werden. Für die Gemeinden ergibt sich daraus ein jährlicher Mehraufwand pro Bedienstete oder Bediensteten in folgender Höhe:

- für Bedienstete der Entlohnungsgruppe gv1: € 665,-
- für Bedienstete der Entlohnungsgruppe gv2: € 315,-
- für Bedienstete der Entlohnungsgruppe gv3: € 298,-
- für Bedienstete der Entlohnungsgruppe gv4: € 333,-